

Wir bauen mit Holz.



Eco-Chalets
DI Markus Schmolter
Architekt & CEO

Zösenberg 51
8045 Graz Weinitzen (Stmk)

Angebot **15014024**

Datum	28.08.2025
Sachbearbeiter	Affenberger Gerhard
Kundennummer	33623
Stand vom:	31.10.2025
Seite	1

Preisindikation Nest-Haus 100m2

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für Ihre Anfrage. Gerne unterbreiten wir Ihnen auf der Grundlage unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen folgendes Angebot:

Position	Menge EH	Bezeichnung	Preis	Positionspreis
----------	----------	-------------	-------	----------------

1. Allgemeine Baustellenkosten / Ausführung

1.1

Ausführung der Elemente;
Bodenaufbau;
- 12,5mm Power Panel Platten
- 360mm Tragkonstruktion + Dämmung
- 2x 18mm OSB Platten als Unterboden

1.2

Ausführung der Elemente;
Wandaufbau;
- 40mm Installationslattung
- 15mm OSB Platten verklebt als Dampfbremse
- 320mm Tragkonstruktion + Dämmung
- 40mm Steico dry duo Platten
- 50mm Hinterlüftungslattung
- 19mm Dreischichtplatte C/C
- 35mm Lattung asl UK für Trapezblech
- 35mm Trapezblech

1.3

Ausführung der Elemente;
Dachaufbau;
- 40mm Installationslattung
- 15mm OSB Platten verklebt als Dampfbremse
- 320mm Tragkonstruktion + Dämmung
- 40mm Steico dry duo Platten
- 50mm Hinterlüftungslattung
- 24mm Streuschalung
- 35mm Lattung asl UK für Trapezblech
- 35mm Trapezblech

Position	Menge EH	Bezeichnung	Preis	Positionspreis	
1.4	1,00 ST	Zustellung und Montage eines Elementes (Unterbau oder Dachelement) lt. aktuellen Abmessungen im Umkreis von 50 km	2.928,50	<i>Alternativ</i>	
2. Grundmodul beidseitig offen Berechnung Ohne Statische Stahlteile für den Steifen Rahmen Decke / Wand und First, Ausführung mittels Holzüberblattung, Statik ist noch zu prüfen!					
2.1	1,00 PA	Bodenplatte lt. Aufbau, Größe 8,5 x 2,68m	5.795,05	5.795,05	
2.2	1,00 PA	Wandplatten Seitlich lt. Aufbau, Größe ca. 2x 2,68 x 2,46m	4.770,38	4.770,38	
2.3	1,00 PA	Dachplatten lt Aufbau, Größe ca. 2x 2,68 x 5,25m inkl. 2 Stk. Zugstangen 24mm, Ausführung verzinkt	9.681,75	9.681,75	
3. Anfangsmodul Giebelseite geschlossen Berechnung Ohne Statische Stahlteile für den Steifen Rahmen Decke / Wand und First, Ausführung mittels Holzüberblattung, Statik ist noch zu prüfen!					
3.1	1,00 PA	Bodenplatte lt. Aufbau, Größe 8,5 x 2,68m	5.795,05	5.795,05	
3.2	1,00 PA	Wandplatten Seitlich lt. Aufbau, Größe ca. 2x 2,68 x 2,46m + 8,50 x 2,46m	10.913,36	10.913,36	
3.3	1,00 PA	Dachplatten lt Aufbau, Größe ca. 2x 2,68 x 5,25m inkl. Zugstangen, Ausführung verzinkt, 24mm und Giebelwanddreieck lt. Wandaufbau	14.195,03	14.195,03	
4. Aufpreispositionen					
4.1	1,00 m2	Lärchenlattung vertikal auf Trapezblech montiert, Latten ca. 40x60mm gehobelt, Befestigung Sichtbar mittels Edelstahlschrauben. Abstand zwischen den Latten ca. 10mm Unterkonstruktion Waagerecht ebenfalls 50x50mm, mittels Distanz zum Trapezblech montiert Inkl. Distanzteilen zwischen den Latten Flächen pro Grundmodul ca. 43,14m ² Flächen pro Randmodul ca. 81,94m ²	151,30	<i>Alternativ</i>	
4.2	1,00 m2	Max ExteriorCompact 1203 NT Grau oder 0900 Cyber Grau dunkel, Stärke 6mm, Montage auf Holzunterkonstruktion mittels Fassadenschrauben A4 lackiert, inkl. Fugenband Abstand zwischen den Platten ca. 10mm Unterkonstruktion Waagerecht / Senkrecht 50x50mm in Lärche, mittels Distanz zum Trapezblech (Dach) montiert Flächen pro Grundmodul ca. 43,14m ² Flächen pro Randmodul ca. 81,94m ²	223,18	<i>Alternativ</i>	
4.3	1,00 m2	Minderpreis für die Fassadenflächen ohne Trapezblech, aber dafür mit Fassadenbahn auf Holzweichfaser montiert	-14,50	<i>Alternativ</i>	
4.4	1,00 ST	Kamindurchbruch durch Wand, inkl. Wanschott genaue Spezifikation durch Rauchfangkehrer	687,25	<i>Alternativ</i>	
4.5	1,00 m2	Innenverkleidung an den Dachschrägen, mittels Fichte Dreischichtplatten	75,81	<i>Alternativ</i>	

Position	Menge EH	Bezeichnung	Preis	Positionspreis
		System Stumpf, Platten über gesamte Breite des Elementes, nicht demontierbar, an den Übergängen zwischen den Elementen mittels verdeckter Ausgleichsmontage.		
		Befestigung der Platten sichtbar mittels Edelstahlschrauben		
4.6	1,00 m2	Innenverkleidung an den Wänden, mittels Fichte Dreischichtplatten stumpf System mittels Keileisten eingehängt, demontierbar, Keileisten an der OSB gerichtet zum Ausgleichen. Passgenau geschnitten rund um Fenster, letzte Platte wird vorort eingepasst, Schattenfuge in den 4 Ecken senkrecht Befestigung der Platten sichtbar mittels Edelstahlschrauben	95,30	Alternativ
4.7	1,00 m2	Innenverkleidung an den Dachschrägen, mittels Lärche Dreischichtplatten System Stumpf, Platten über gesamte Breite des Elementes, nicht demontierbar, an den Übergängen zwischen den Elementen mittels verdeckter Ausgleichsmontage. Befestigung der Platten sichtbar mittels Edelstahlschrauben	108,58	Alternativ
4.8	1,00 m2	Innenverkleidung an den Wänden, mittels Lärche Dreischichtplatten stumpf System mittels Keileisten eingehängt, demontierbar, Keileisten an der OSB gerichtet zum Ausgleichen. Passgenau geschnitten rund um Fenster, letzte Platte wird vorort eingepasst, Schattenfuge in den 4 Ecken senkrecht	128,07	Alternativ
4.9	1,00 m2	Innenverkleidung an den Dachschrägen, mittels Funierspan Eurowood oder Star Favorit Eiche Brettoptik System Stumpf, Platten über gesamte Breite des Elementes, nicht demontierbar, an den Übergängen zwischen den Elementen mittels verdeckter Ausgleichsmontage. Inkl. Zuschnitt und Furnierstarkanten Werkseitig zugeschnitten Befestigung der Platten sichtbar mittels Edelstahlschrauben	89,89	Alternativ
4.10	1,00 m2	Innenverkleidung an den Wänden, mittels Funierspan Eurowood oder Star Favorit Eiche Brettoptik System mittels Keileisten eingehängt, demontierbar, Keileisten an der OSB gerichtet zum Ausgleichen. Passgenau geschnitten rund um Fenster, letzte Platte wird vorort eingepasst, Schattenfuge in den 4 Ecken senkrecht	109,38	Alternativ
4.11	1,00 m2	Verlegung Wärmeboden Weitzer Parkett Elektrische Fussbodenheizung verlegt auf OSB Platten, gerichtet für Parkettverlegung Thermostate nach Aufwand	102,35	Alternativ

Position	Menge EH	Bezeichnung	Preis	Positionspreis
4.12	1,00 m2	Verlegung einer fermacell Therm 25 Fussbocensystems auf der OSB Platte der Bodenelemente, System bestehend aus: fermacell Therm 25 Platten, Stärke 25mm inkl. Einfräslungen Leitungsrohre als Heizungskreislauf bis zur Außenwand geführt fermacell Abdeckplatte 12,5mm verklebt und verschraubt	127,30	Alternativ
4.13	1,00 Stk.	Leitungsdurchbruch durch Bodenkonstruktion Vorbereitet in Produktion, Verschluss durch Bauherren	141,90	Alternativ
4.14	1,00 PA	Zwischendeckenkonstruktion bei Anfang- oder Zwischenelement Montiert in Höhe des Überganges Wandelement zu Dachelement. Dimension der Träger 10/20cm Konstruktion in Fichte Brettschichtholz in Sichtqualität. 5 Längsträger die zugleich die Zugstangen ersetzen, ein Querträger in der Mitte zur Aussteifung, obere Deckfläche in Fichte Dreischichtplatte 27mm A/B. Abhängung in der Mitte zu Dachfirst erforderlich um Schwingungen zu vermeiden!	2.307,64	Alternativ
4.15	1,00 Stk.	Leerverrohrung für PV Anlage pro Modul Leerverrohrung durch Dachelement bis zum Übergang Dach / Wand	155,45	Alternativ
4.16	1,00 Stk.	Aufzalung für die Zugstangen in Edelstahl 1.4529 M24 Ausführung nur 2-Teilig möglich, inkl. Anschlusssteile ebenfalls in Edelstahl Preisangabe pro Stück	1.614,35	Alternativ
4.17	1,00 Stk.	Aufzalung für die Zugstangen verzinkt, schwarz Beschichtet Preisangabe pro Stück	225,00	Alternativ

5. Fenster und Türen

GAULHOFER Fenstersystem NATURELINE 78

GAULHOFER Holz-Fenstersystem mit Bautiefe 78 mm

Produkt: Holz FH78/12

Holzart: Fichte

Farbe: Außen: Klarlasur matt innen und aussen T313/F313/L314/E315

Innen: Klarlasur matt innen und aussen T313/F313/L314/E315

Glasfüllung: 133239- GM06-35 Ug 0,6 (4Fb-14-4F-14-4Fb)*

Beschlag: S1 Sichtbar m. Basissicherheit/1-Pkt.

5.1	1,00 Stk	Gaulhofer Fenster, 1 Feld 800 x 800 inkl. Einbau und Anschlussarbeiten * Blr. 61mm mit Wetterschiene Feld: 1 - Dreh-Kipp links - Fenstergriff Standard Regular Griffhöhe: 318mm - Beschlagsabdeckung Farbe: Titan Ausstattung - Schallschutz nach EN 14351-1 RW 35(-2,-5) dB Uwert 0,97	1.423,39	Alternativ
-----	----------	--	----------	------------

Position	Menge EH	Bezeichnung	Preis	Positionspreis
5.2	1,00 Stk	Gaulhofer Fenster, 2 Felder 1400 x 1400 inkl. Einbau und Anschlussarbeiten * Blr. 61mm mit Wetterschiene Feld: 1 - Dreh-Kipp links - Fenstergriff Standard Regular Griffhöhe: 318mm - Beschlagsabdeckung Farbe: Titan Ausstattung - Schallschutz nach EN 14351-1 RW 35(-2,-5) dB Uwert 0,97	2.060,00	Alternativ
5.3	1,00 Stk	Gaulhofer Fixverglasung, 1 Felder 2000 x 2000 inkl. Einbau und Anschlussarbeiten Verglasung * GM07-35 Ug 0,7 (6Eb-12-6F-12-6Eb) A:ESG I:ESG Feld: 1 - Fixverglasung - Glasleiste verklebt >=2.5m ² Glasfläche Ausstattung - Schallschutz nach EN 14351-1 RW 33(-2,-6) dB	2.430,08	Alternativ
5.4	1,00 Stk	Gaulhofer Hebeschiebetür, 2 Felder 3750 x 2350 inkl. Einbau und Anschlussarbeiten Verglasung System: Holz FH78/12 Verglasung * GM07-35 Ug 0,7 (6Fb-12-6F-12-6Fb)* * GFK-Bodenschwelle Feld: 1 - Hebe-Schiebe-Tür n. rechts erstöffnend - Glasleiste verklebt >=2.5m ² Glasfläche - HS - Drehgriff (300) Griffhöhe: 1000mm Feld: 2 - Fix mit eingeschraubtem Flügel - Glasleiste verklebt >=2.5m ² Glasfläche Ausstattung - Pfosten/Kämpfer statisch vordimensioniert auf Windlastgruppe A2 - Winddruck 0.80 kN/m ²	6.914,38	Alternativ
5.5	1,00 Stk	Gaulhofer Fenstertür mit Sch, 1 Felder 950 x 2100 inkl. Einbau und Anschlussarbeiten System: Holz FH78/12 * Komfort-Bodenschwelle 20 (flach) Feld: 1 - Dreh links Tür * - Holz-Füllung glatt außen Klarlasur matt innen und aussen T313/F313/L314/E315, innen Klarlasur matt innen und aussen T313/F313/L314/E315 - Sockelerhöhung 82mm - Flügelfriesbreite (L)105mm, (R)105mm - Endbeschlag ZT-S zylinderbetätigtes Türschloss m. PZ Griffhöhe: 1061mm, Griff aussen: Standard, Grifffarbe aussen: F1Natur	2.751,63	Alternativ
5.6	1,00 Stk	Gaulhofer Holz Haustüre: Modell lt. Konfigurator Projekt Nr.: 42908, Dokument Nr.: 1044567, Breite: 1050,	4.246,60	Alternativ

Position	Menge EH	Bezeichnung	Preis	Positionspreis	
		Höhe: 2100			
6. Fenster Alternative in Kunststoff					
6.1	1,00 Stk	Gaulhofer Fenster, 1 Feld 800 x 800 inkl. Einbau und Anschlussarbeiten Feld: 1 - Dreh-Kipp links - Fenstergriff Standard Regular Griffhöhe: 210mm - Beschlagsabdeckung Ausstattung - Farben/Ausstattung - Profilauswahl ENEO - Dübelbohrung 6 mm li.6, re.6, ob.6 - Fensterbankanschluss 30x39 mm Länge: 800mm, Farbe beidseitig: Weiss (Weiß), montiert - Entwässerung nach vorne - Schallschutz nach EN 14351-1 RW 35(-2,-6) dB Uwert 0,98	1.083,07		Alternativ
6.2	1,00 Stk	Gaulhofer Fenster, 2 Felder 1400 x 1400 inkl. Einbau und Anschlussarbeiten Feld: 1 - Dreh links, Stulp Feld: 2 - Dreh-Kipp rechts - Fenstergriff Standard Regular Griffhöhe: 520mm - Beschlagsabdeckung Ausstattung - Farben/Ausstattung - Profilauswahl ENEO - Dübelbohrung 6 mm li.6, re.6, ob.6 - Fensterbankanschluss 30x39 mm Länge: 1400mm, Farbe beidseitig: Weiss (Weiß), montiert - Entwässerung nach vorne - Schallschutz nach EN 14351-1 RW 35(-2,-6) dB Uwert 0,89	1.454,50		Alternativ
6.3	1,00 Stk	Gaulhofer Fixverglasung, 1 Felder 2000 x 2000 inkl. Einbau und Anschlussarbeiten Verglasung Feld: 1 - Fixverglasung - Glasfeld Feld 1, Glas lose im Rahmen, 1894mm x 1864 mm Ausstattung - Farben/Ausstattung - Profilauswahl ENEO - Dübelbohrung 6 mm li.6, re.6, ob.6 - Fensterbankanschluss 30x39 mm Länge: 2000mm, Farbe beidseitig: Weiss (Weiß), montiert - Entwässerung nach vorne - Schallschutz nach EN 14351-1 RW 34(-2,-6) dB Uwert 0,75	2.159,26		Alternativ
6.4	1,00 Stk	Gaulhofer Hebeschiebetür, 2 Felder 3750 x 2350 inkl. Einbau und Anschlussarbeiten	6.141,59		Alternativ

Position	Menge EH	Bezeichnung	Preis	Positionspreis
		Verglasung System: Energyline HST, Profiltiefe 197 mm Verglasung * GM06-36 Ug 0,6 (6Eb-16-6F-14-6Eb) A:ESG I:ESG Feld: 1 - Hebe-Schiebe-Tür n. rechts erstößnend - Glasfeld Feld 1, Glas lose (Bock/Transportverpackung), 1676mm x 2054 mm - HS - Drehgriff (300) Farbe: F1 Natur eloxiert, Griffhöhe: 1001mm - HES-Anschlagpuffer Feld: 2 - Fix mit eingeschraubtem Flügel - Glasfeld Feld 2, Glas lose		
6.5	1,00 Stk	Gaulhofer Fenstertür mit Sch., 1 Felder 950 x 2100 inkl. Einbau und Anschlussarbeiten * ALU-Bodenschwelle 20x76 Feld: 1 - Dreh links Tür * - Kunststoff-Füllung 28 mm Farbe beidseitig: Weiss (Weiß), Breite/Hoehe: 682/1862mm, Stärke: 28 mm - Wetterschenkel 267055, 50x12mm - Flügelfriesbreite 110mm - Endbeschlag ZT-S zylinderbetätigtes Türschloss m. PZ Griffhöhe: 1070mm, Griff aussen: Standard, Grifffarbe aussen: RAL 9016 Verkehrsweiß	1.873,07	Alternativ
6.6	1,00 Stk	Gaulhofer Haustüre: Modell lt. Konfigurator Projekt Nr.: 42908, Dokument Nr.: 1044567, Breite: 1050, Höhe: 2100	4.246,60	Alternativ
7. Fenster nach Flächenstaffelung lt. Besprechung Fenster Holz				
7.1	1,00 m2	Flächenstaffelung Fenster Fenster in Holz 0-1,0 m2, 1 Flügelig, Fenster inkl. Einbau und Fensterbank	1.228,55	Alternativ
7.2	1,00 m2	Flächenstaffelung Fenster Fenster in Holz 1,0-2,0 m2, 2 Flügelig, Fenster inkl. Einbau und Fensterbank	1.539,05	Alternativ
7.3	1,00 m2	Flächenstaffelung Fenster Fenster in Holz 2,0-4,0 m2, 2 Flügelig, Fenster inkl. Einbau und Fensterbank	1.925,45	Alternativ
7.4	1,00 m2	Flächenstaffelung Fenster Fenster in Holz 2,0-4,0 m2, Fixverglasung, Fenster inkl. Einbau und Fensterbank	1.050,30	Alternativ
7.5	1,00 Stk	Haustüre in Holz / Einfach 105x210cm inkl. Einbau und Fensterbank	3.930,48	Alternativ

Position	Menge EH	Bezeichnung	Preis	Positionspreis
7.6	1,00 Stk	Hebe Schiebe Türe 375x235cm inkl. Einbau und Fensterbank	7.258,00	Alternativ
7.7	1,00 Stk	Hebe Schiebe Türe 200x200cm inkl. Einbau und Fensterbank	4.838,40	Alternativ

8. Fenster nach Flächenstaffelung lt. Besprechung Fenster Holz - Alu

8.1	1,00 m2	Flächenstaffelung Fenster Fenster in Holz - Alu 0-1,0 m2, 1 Flügelig, Fenster inkl. Einbau und Fensterbank	1.295,25	Alternativ
8.2	1,00 m2	Flächenstaffelung Fenster Fenster in Holz - Alu 1,0-2,0 m2, 2 Flügelig, Fenster inkl. Einbau und Fensterbank	1.637,95	Alternativ
8.3	1,00 m2	Flächenstaffelung Fenster Fenster in Holz - Alu 2,0-4,0 m2, 2 Flügelig, Fenster inkl. Einbau und Fensterbank	2.055,98	Alternativ
8.4	1,00 m2	Flächenstaffelung Fenster Fenster in Holz - Alu 2,0-4,0 m2, Fixverglasung, Fenster inkl. Einbau und Fensterbank	1.094,00	Alternativ
8.5	1,00 Stk	Hauptür in Holz - Alu / Einfach 105x210cm inkl. Einbau und Fensterbank	3.930,48	Alternativ
8.6	1,00 Stk	Hebe Schiebe Türe 375x235cm Fenster in Holz - Alu inkl. Einbau und Fensterbank	7.893,95	Alternativ
8.7	1,00 Stk	Hebe Schiebe Türe 200x200cm inkl. Einbau und Fensterbank Fenster in Holz - Alu	5.309,90	Alternativ

9. Fenster nach Flächenstaffelung lt. Besprechung Fenster Kunststoff

9.1	1,00 m2	Flächenstaffelung Fenster Fenster in Kunststoff 0-1,0 m2, 1 Flügelig, Fenster inkl. Einbau und Fensterbank	921,50	Alternativ
9.2	1,00 m2	Flächenstaffelung Fenster Fenster in Kunststoff 1,0-2,0 m2, 2 Flügelig, Fenster inkl. Einbau und Fensterbank	1.034,20	Alternativ
9.3	1,00 m2	Flächenstaffelung Fenster Fenster in Kunststoff 2,0-4,0 m2, 2 Flügelig, Fenster inkl. Einbau und Fensterbank	1.101,48	Alternativ
9.4	1,00 m2	Flächenstaffelung Fenster Fenster in Kunststoff 2,0-4,0 m2, Fixverglasung, Fenster inkl. Einbau und Fensterbank	881,25	Alternativ
9.5	1,00 Stk	Hauptür in Kunststoff / Einfach 105x210cm inkl. Einbau und Fensterbank	3.663,67	Alternativ
9.6	1,00 Stk	Hebe Schiebe Türe 375x235cm inkl. Einbau und Fensterbank	5.071,85	Alternativ

Position	Menge EH	Bezeichnung	Preis	Positionspreis
9.7	1,00 Stk	Hebe Schiebe Türe 200x200cm inkl. Einbau und Fensterbank	3.483,70	Alternativ

10. Photovoltaikflächen auf Modulen montiert

10.1	1,00 PA	PV-Modul Vertex TSM-450-NEG9R.28 Vertex S+ PV Modul Fullblack Größe 113,4 x 176,2mm 8 Module pro Dachelement gerechnet somit 3,6KW inkl Zusatzmaterial	2.971,50	Alternativ
10.2	1,00 PA	Wechselrichter High Current 3~3300VA komp. Optimierer Gen2 GAK-PV Typ I+II 1Mpp/2Str/Freischalter/DC-Stecker Anschlussmöglichkeit für 2 Dachelemente, bei Größeren Anlagen Preis x2	1.408,75	Alternativ
Netto-Summe				51.150,62
Mwst 20,00 % von				10.230,12
Gesamt				EUR 61.380,74

Zahlungsbedingungen: innerhalb von 8 Tagen ohne Abzug

Für das vorliegende Anbot gelten diese nachstehend angeführten allgemeinen Vertragsbestimmungen, sowie die angefügten allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zarnhofer Holzbau GmbH wie folgt:

I.

Die angegebenen Preise sind keine Fix- oder Pauschalpreise. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand, außer es ist ausdrücklich schriftlich festgehalten, dass es sich um Pauschalpreise handelt. Die Preise unterliegen weiters dem von der Statistik-Austria verlautbarten Baukostenindex für den Wohn- und Siedlungsbau, wobei Schwankungen der Indexzahl unter 2,00% (vom Zeitpunkt der Anbotslegung bis zur Werkfertigstellung) unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus gehende Indexschwankungen berechtigen den Auftragnehmer zur Anpassung des Gesamtpreises im Ausmaß dieser Indexsteigerung.

Die Erstellung des Anbots ist Verbrauchern gegenüber nur dann entgeldlich, wenn tatsächlich ein Entgelt vereinbart wurde. Soweit aber zur Anbotserstellung ein Planungsaufwand erforderlich wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, diesen Aufwand im marktüblichen Ausmaß zu verrechnen.

II. Zahlungsbedingungen /Rechnungslegung

Der Auftragnehmer ist berechtigt wie folgt Teilrechnungen zu legen:

20% bei Auftragerteilung
20% bei Fertigung der Bauteile
20% bei Montagebeginn
20% bei Fertigstellung der Tragkonstruktion / Unterdach
weitere Zahlungen nach Baufortschritt

Schlussrechnung nach Abnahme bzw. Übergabe

Für die gelegten Rechnungen gilt ein Zahlungsziel von 8 Tagen netto ohne Abzug. Sofern der Auftraggeber mit der Zahlung von Teilrechnungen in Verzug gerät (Nettozahlungsziel) ist der Auftragnehmer berechtigt seine Leistungen einzustellen. In diesem Fall ist er auch berechtigt alle bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten und noch nicht verrechneten Leistungen abzurechnen. Erst nach Ausgleich aller offenen Forderungen (offene Teilrechnungen plus Zwischenabrechnung bis zur Baueinstellung) ist der Auftragnehmer verpflichtet die Arbeiten wieder aufzunehmen.

Die Gewährung des vereinbarten Skontoabzugs gilt grundsätzlich für jede Teilrechnung. Für den Fall des Zahlungsverzugs mit einer (Teil-)Rechnung erlischt das Recht zum Skontoabzug für alle darauffolgenden Teilrechnungen und die Schlussrechnung. Im übrigen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche diesem Anbot angeschlossen sind.

Gerät der Kunde in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme oder Verzug mit Vorausleistungen), hat er für alle dem Auftragnehmer dafür anstehenden Nachteile (Mehrkosten in der Produktion, Lagerkosten für vorgefertigte Teile etc.) aufzukommen und hiefür ein angemessenes, marktübliches Entgelt zu leisten.

Tritt der Kunde vom rechtswirksam zustande gekommenen Vertrag zurück, ist der Auftragnehmer berechtigt alle bereits getätigten Aufwendungen auf Basis der Anbotspreise in Rechnung zu stellen und darüber hinaus eine pauschale Stornogebühr von 10% der Auftragssumme (netto) in Rechnung zu stellen.

III. Sicherstellung/Bankgarantie

Der Auftraggeber hat bei Auftragssummen über € 70.000,-- (Brutto-Anbotspreis) eine Bankgarantie eines österreichischen Kreditinstituts beizubringen (binnen Monatsfrist ab Anbotsannahme). Die Mindestlaufzeit dieser Bankgarantie muss 1 Jahr betragen und die Gesamthöhe der Vereinbarten Auftragssumme umfassen. Die Garantiesumme verringert sich um jeweils geleistete Teilzahlungen. In der Garantie hat sich das Bankinstitut unwiderruflich zu verpflichten über erste Aufforderung der Zarnhofer Holzbau GmbH unter Verzicht auf Einwendungen aus dem Grundgeschäft, die vereinbarten Teilbeträge des Gesamtkaufpreises auf das Konto der Zarnhofer Holzbau GmbH bei der Volksbank Steiermark AG IBAN AT85 4477 0160 9239 0000 zur Anweisung zu bringen.

Mündlich Nebenvereinbarungen sind ungültig. Abänderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit die Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformgebotes.

IV. Zusatz Haftung/Schäden

Im Zuge von Um- und Ausbaurbeiten kann es durch unvorhergesehene Ereignisse (z.B. umstürzende oder herabfallende Teile, Wassereintritt bei abgeplanten Flächen, etc.) zu Beschädigungen am Bestandsgebäude kommen.

Diese Beschädigungen sind durch solche Arbeiten nicht immer vermeidbar und somit ist die Fa. Zarnhofer hier nicht haftbar. Wir empfehlen vor Beginn der Arbeiten den Abschluss einer Rohbauversicherung und einer Bauwesenversicherung, die diese unvorhergesehenen Vorkommnisse abdecken.

Wir hoffen, das Angebot entspricht Ihren Vorstellungen und würden uns freuen, Ihren Auftrag entgegenzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Zarnhofer Manfred



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Zarnhofer Holzbau GmbH

1. Geltung

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen uns als beauftragtes Unternehmen und natürlichen und juristischen Personen (kurz Kunde) für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerischen Kunden auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.
- 1.2. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer Homepage bzw auf jener der Landesinnung Holzbau www.holzbau-stmk.at
- 1.3. Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AGB.
- 1.4. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen - gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen - Zustimmung.
- 1.5. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Angebot/Vertrag

- 2.1. Unsere Angebote sind unverbindlich.
- 2.2. Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen Kunden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 2.3. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, hat der Kunde - sofern der Kunde diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt - uns bekannt zu geben. Diesfalls können wir zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich - unternehmerischen Kunden gegenüber schriftlich - zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

3. Kostenvoranschläge

- 3.1. Kostenvoranschläge sind unverbindlich und ohne Gewährleistung. Insbesondere können bis zur tatsächlichen Erteilung des Auftrages Preisänderungen aufgrund zB von Lohnerhöhungen oder Materialverteuerungen eintreten.
- 3.2. Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Verbraucher werden vor Erstellung des Kostenvoranschlages auf die Kostenpflicht hingewiesen. Wird keine gesonderte Vereinbarung über die Höhe des Entgelts geschlossen, so gebührt ein angemessenes Entgelt. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen, wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvoranschlag gutgeschrieben.
- 3.3. Unsere Angebote und Kostenvoranschläge setzen voraus, dass die vom Auftraggeber beigestellten Geräte, Materialien und Konstruktionen und vom Auftraggeber erteilte Informationen und Anweisungen für die Leistungsausführung geeignet

sind. Stellt sich nachträglich und für uns nicht erkennbar heraus, dass beigestellte Geräte, Materialien, Konstruktionen, Informationen oder Anweisungen mangelhaft bzw unrichtig sind, stellt dies eine Änderung des Vertrages dar, und hat der Kunde den dadurch notwendigen Mehraufwand zusätzlich abzugelten.

- 3.4 Die Erstellung von Naturmaßen, Plänen, Skizzen etc zur Erstellung eines Angebotes oder Kostenvoranschlages ist ebenfalls entgeltlich. Verbraucher werden vor Erstellung des Kostenvoranschlages auf die Kostenpflicht hingewiesen. Solche Skizzen, Pläne etc dienen nur als Grundlage für unsere Anbotslegung oder Erstellung eines Kostenvoranschlages ohne darüber hinausgehende Haftung.

4. Preise

- 4.1. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen, sondern erfolgt die Abrechnung nach Aufwand oder nach vereinbarten Einheiten. Sämtliche Angebote unterliegen dem verlautbarten Baukostenindex der Statistik Austria für den Wohnhaus- und Siedlungsbau. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis 2 % zwischen Anbotslegung und Fertigstellung bleiben unberücksichtigt. Nur Indexveränderungen von mehr als 2 % führen demnach zu einer Anpassung des Gesamtkaufpreises. Bei Überschreitung des Schwellenwertes wird die gesamte Veränderung zur Gänze berücksichtigt.
Wenn Massen angegeben werden, handelt es sich dabei um geschätzte Werte. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.
- 4.2. Für vom Kunden bestellte bzw. vereinbarte Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf zusätzliches angemessenes Entgelt. Solche Zusatzaufträge werden mangels gesonderter Vereinbarung nach tatsächlichem Aufwand mit angemessenem Werklohn abgerechnet.
- 4.3. Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versand kosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des unternehmerischen Kunden. Verbrauchern als Kunden gegenüber werden diese Kosten nur verrechnet, wenn dies einzelvertraglich ausverhandelt wurde. Wir sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackung zurückzunehmen.
- 4.4. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial, Verpackungen und Baurestmassen hat der Kunde zu veranlassen. Werden wir gesondert hiermit beauftragt, ist dies mangels Entgeltsvereinbarung vom Kunden angemessen zu vergüten.
- 4.5. Baustellensicherungen, Abschrankungen und sonstige Sicherungsmaßnahmen sind vom unternehmerischen Kunden beizustellen.
- 4.6. Sofern gesetzlich vorgesehen, hat der AG für die Erfüllung des BauKG Sorge zu tragen.

5. Beigestellte Ware und Geräte

- 5.1. Die Qualität und Betriebsbereitschaft von Beistellungen liegt in der Verantwortung des Kunden. Bei Verwendung von vom Kunden beigestellter Geräte und Materialien findet die Gewährleistung bzw sonstige Haftung nur im Umfang des § 1168a ABGB statt. Für daraus allenfalls resultierende Vermögens-Schäden haften wir gegenüber dem Kunden nicht bei leichter Fahrlässigkeit.

6. Zahlung

- 6.1. Die Zahlungsmodalität richtet sich primär nach dem Anbot/Auftrag. Soweit nichts anderes vereinbart, sind wir berechtigt Teilrechnungen zu legen und zwar 20% Auftragssumme bei Auftragerteilung/20% bei Fertigung der Bauteile/20% bei Montagebeginn/20% bei Dachdichtheit/Restbetrag bei Fertigstellung. Zu diesen Zahlungsmodalitäten, Fälligkeiten etc. wird auf den Anbot/Auftrag, soweit nichts anderes vereinbart wird, gilt als Zahlungsziel 10 Tage Netto.
Der Auftraggeber wird binnen 1 Monat ab Datum des von ihm unterfertigten Vertrages eine Bankgarantie oder unwiderrufliche Überweisungsbestätigung eines österreichischen Bankinstitutes im Original mit einer Mindestlaufzeit von 1 Jahr in der Gesamthöhe des Kaufpreises, abzüglich der geleisteten Vorauszahlung an Zarnhofer Holzbau GmbH übermitteln. Das Bankinstitut hat sich darin unwiderruflich zu verpflichten, auf erste Anforderung von Zarnhofer Holzbau GesmbH und unter Verzicht auf Einwendungen aus dem Grundgeschäft die Teilbeträge des Gesamtkaufpreises binnen 3 Tagen auf das Konto von Zarnhofer Holzbau GesmbH bei der Volksbank Steiermark AG, IBAN: AT85 4477 0160 9239 0000 zur Überweisung zu bringen.
- 6.2. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
Ist ein Skontoabzug grundsätzlich vereinbart, so gilt dieser - wenn nicht anders vereinbart - für sämtliche Teilrechnungen und die Schlussrechnung. Gerät der Kunde jedoch bei einer Teilrechnung in Zahlungsverzug, so erlischt die Berechtigung zum Skontoabzug für diese und sämtliche folgenden Teil- und Schlussrechnungen.
- 6.3. Vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für uns nicht verbindlich.
- 6.4. Kommt der unternehmerische Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung aller fälligen Zahlungen durch den Kunden einzustellen.
- 6.5. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, gem. §§ 918ff ABGB vom Vertrag zurückzutreten. Die Abrechnung der bei Rücktritt durch uns erbrachten (Teil-)Leistungen erfolgt nach den vertraglich vereinbarten Preisen.
- 6.6. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergünstigungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.
- 6.7. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns ausdrücklich anerkannt worden sind. Verbrauchern als Kunden steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden stehen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit unseres Unternehmens.

7. Bonitätsprüfung

- 7.1. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kreditschutzverband von 1870(KSV) übermittelt werden dürfen.

8. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 8.1. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probefriebes erforderliche Energie und Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.
- 8.2. Der Kunde hat uns für die Zeit der Leistungsausführung dem Unternehmen kostenlos für Dritte nicht zugängliche

- versperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.
- 8.3. Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.
- 8.4. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwegen, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Wir übernehmen keine Pflicht zu einer darüber hinausgehenden Prüfung. Eine solche Prüfpflicht bedarf einer gesonderten Vereinbarung samt gesondertem Entgelt.
- 8.5. Auftragsbezogene Details der notwendigen Angaben können bei uns angefragt werden.
- 8.6. Der Kunde hat die erforderlichen Zustimmungen und Bewilligungen Dritter sowie Meldungen an und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen.
- 8.7. Ist die Bescheinigung des Bauführers nach § 38 Abs 2 Z 1 Stmk BauG oder eine solche Bestätigung nach anderen Landesgesetzen mit zusätzlichen Kosten bzw Aufwand für uns verbunden, so bedarf es für die Erstellung dieser Bescheinigung einer gesonderten Vereinbarung und Vergütung.
- 8.8. Allfällige notwendige statische Nachweise oder sonstige Nachweise bedürfen ebenfalls einer gesonderten Vereinbarung und Vergütung.
- 8.9. Stellt der Kunde bauseitige Helfer zur Verfügung, so haben diese die sicherheitstechnischen Vorgaben des AN einzuhalten, widrigenfalls sie der Baustelle verwiesen werden können und der AN berechtigt ist, die Bauarbeiten einzustellen oder der AN gegen angemessene Vergütung die Arbeiten unter Beiziehung von Ersatzkräften fortführt.

9. Leistungsausführung

- 9.1. Wir sind lediglich dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen und uns zumutbar sind. Ansonsten bedarf eine nachträglich Änderung/Erweiterung unserer Leistungen einer Einigung.
- 9.2. Dem unternehmerischen Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.
- 9.3. Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Erweiterung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.
- 9.4. Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums, ist dies nur im Weg einer einvernehmlichen Vertragsänderung möglich. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen, und erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen.
- 9.5. Sachlich gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

10. Behelfsmäßige Instandsetzung

- 10.1. Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen besteht lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit.
- 10.2. Vom Kunden ist bei behelfsmäßiger Instandsetzung umgehend eine fachgerechte Instandsetzung zu veranlassen.

11. Leistungsfristen und Termine

- 11.1. Unternehmerischen Kunden gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.
- 11.2. Fristen und Termine verschieben sich bei außergewöhnlichen Wetterverhältnissen, bei witterungsbedingten Stillstandszeiten (Regen, Schnee, Kälte, Hitze etc), höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbare und von uns nicht verschuldete Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, angemessen. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen, die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.
- 11.3. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 8 dieser AGB, so werden angemessen Leistungsfristen verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine hinausgeschoben.
- 11.4. Wir sind berechtigt, Mehrkosten aufgrund solcher Verzögerungen zu verrechnen. Dies betrifft insbesondere die notwendige Lagerung von Materialien und Geräten und dergleichen in unserem Betrieb sowie Baustellengemeinkosten.
- 11.5. Bei Verzug mit der Vertragserfüllung durch uns steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich (von unternehmerischen Kunden mittels eingeschriebenen Briefs) unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

12. Hinweis auf Beschränkung des Leistungsumfangs

- 12.1. Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden (a) an bereits vorhandenen Leitungen, Geräten und dergleichen als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler(b) bei Stemmarbeiten in bindungslosem Mauerwerk entstehen. Solche Schäden sind von uns nur zu verantworten, wenn wir diese schuldhaft verursacht haben.
- 12.2. Werden punktuelle Reparaturen an bestehenden altersschwachen Holzkonstruktionen vorgenommen, kann aufgrund des Zustandes der Konstruktion die Haltbarkeit auch der reparierten Teile eingeschränkt sein.

13. Annahmeverzug und Vertragsrücktritt

- 13.1. Gerät der Kunde in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anders), und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, dürfen wir bei aufrechtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig verfügen. Nach Ende des Annahmeverzuges gilt eine angemessene Frist für die Neubeschaffung oder Neuherstellung solcher Geräte und Materialien als vereinbart. Der Kunde hat die daraus resultierenden Mehrkosten zu ersetzen.
- 13.2. Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir ebenso berechtigt, die Ware bei uns einzulagern, wofür uns eine angemessene

- Lagergebühr von zumindest 10 % des Auftragswertes zusteht.
- 13.3. Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir zudem berechtigt, die bisher erbrachten Leistungen zwischenabzurechnen und fällig zu stellen.
- 13.4. Gerät der Kunde mit seinen Verpflichtungen in Verzug, so sind wir berechtigt, entweder auf Erfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 13.5. Im Falle des Vertragsrücktritts werden die erbrachten Leistungen zu den Vertragspreisen abgerechnet, auch wenn sie bloß teilweise erbracht und benutzbar sind. Es wird eine zusätzliche Stornogebühr von 15 %, bei Sonderanfertigungen nach Beginn der Herstellungsarbeiten von 30 % der Auftragssumme verrechnet. Die geleistete Anzahlung verfällt.
- 13.6. Zusätzlich ist der Kunde zur Zahlung einer Konventionalstrafe von zumindest 10 % des ursprünglichen Netto-Auftragswertes verpflichtet. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig. Gegenüber Verbrauchern besteht diese Recht nur, wenn dies im Einzelnen ausgehandelt wird.
14. **Eigentumsvorbehalt**
- 14.1. Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- 14.2. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn wir dieser Veräußerung vorab zustimmen und der Eigentumsvorbehalt aufrecht bleibt.
- 14.3. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung aus der Weiterveräußerung an uns abgetreten.
- 14.4. Der Kunde hat uns von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder der Pfändung unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verstündigen.
15. **Schutzrechte Dritter**
- 15.1. Bringt der Kunde geistige Schöpfungen oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, und den Ersatz der von uns aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen, außer die Unberechtigtheit der Ansprüche ist offenkundig.
- 15.2. Der Kunde hält uns diesbezüglich schad- und klaglos.
16. **Geistiges Eigentum**
- 16.1. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.
- 16.2. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens ist ohne unsere ausdrückliche Zustimmung unzulässig.
- 16.3. Der Kunde verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.
- 16.4. Wir sind berechtigt von unserem Gewerk Lichtbilder anzufertigen und diese in weiterer Folge zu Werbezwecken zu verwenden, außer der Kunde widerspricht dem schriftlich.
- 16.5. Wir sind berechtigt, den Namen des Kunden als Referenz auf unserer Homepage wie auch bei Anbotslegungen nach dem BVergG zu nennen.
17. **Gewährleistung**
- 17.1. Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung.
- 17.2. Gegenüber unternehmerischen Kunden beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Übergabe.
- 17.3. Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen, und bleibt der Kunde dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.
- 17.4. Zur Verbesserung von Mängeln hat der Kunde die Anlage bzw. die Geräte uns zugänglich zu machen und uns die Möglichkeit zur Begutachtung durch uns oder von uns bestellten Sachverständigen einzuräumen.
- 17.5. Die Rügepflicht des § 377 UGB wird für Unternehmer auch für die Herstellung bzw den Einbau unbeweglicher Sachen vereinbart.
- 17.6. Sind Mängelbehauptungen des Kunden schuldhaft unberechtigt, ist er verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit zu ersetzen.
- 17.7. Eine Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Liefergegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Verbesserung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies zumutbar ist.
- 17.8. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des unternehmerischen Kunden zumindest zwei Versuche einzuräumen.
- 17.9. Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von Anweisungen oder aus einem Stoff des Kunden hergestellt, so findet die Gewährleistung bzw sonstige Haftung nur im Umfang des § 1168a ABGB statt. Für daraus allenfalls resultierende Vermögens-Schäden haften wir gegenüber dem Kunden nicht bei leichter Fahrlässigkeit.
18. **Haftung**
- 18.1. Für Vermögensschäden haften wir nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 18.2. Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.
- 18.3. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir zur Bearbeitung übernommen haben. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur dann, wenn dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde.
- 18.4. Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahren ab Erkennbarkeit gerichtlich geltend zu machen. 10 Jahre nach Übergabe tritt jedenfalls Verjährung ein.
- 18.5. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern wir nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen haben.
- 18.6. Über § 922 Abs 2 ABGB hinaus übernehmen wir keine Garantien, welche zB Hersteller direkt zusagen.
- 18.7. Der Kunde als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und uns

- hinsichtlich Regressansprüchen schad- und klaglos zu halten.
- 18.8. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung oder andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).
- 18.9. Der Gewährleistungsbehelf der Wandlung ist gegenüber unternehmerischen Kunden dergestalt beschränkt, als eine Entfernung der Einbauten nur bei Zumutbarkeit für den AN zu erfolgen hat.
19. **Salvatorische Klausel**
- 19.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.
20. **Allgemeines**
- 20.1. Es gilt österreichisches Recht.
- 20.2. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 20.3. Erfüllungsort ist der Sitz des beauftragten Unternehmens.
- 20.4. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht.
- 20.5. Änderungen seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Kunde uns umgehend bekannt zu geben.

Frohnleiten, April 2024